

Statuten Verein Apfelschule

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein Apfelschule ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz befindet sich in Olten, Kanton Solothurn.

Art. 2. Grundsätze

1. Der Verein Apfelschule ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
2. Sein Aktivitätsgebiet umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
3. Soweit nicht übergeordnete Bestimmungen ausdrücklich eine andere Form verlangen, erfolgen die Dokumentenablage und der Schriftverkehr des Vereins in elektronischer Form.

Art. 3. Zweck

Der Verein Apfelschule erschliesst blinden und sehbehinderten Menschen den Zugang zu den smarten Technologien und unterstützt sie in deren Nutzung. Er verhilft ihnen damit zu mehr Autonomie und erleichtert ihnen die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Art. 4. Mittel

1. Um seine Ziele zu erreichen, setzt der Verein Apfelschule im Wesentlichen die folgenden Mittel ein:
 - a) Führung und Betrieb der Apfelschule mit einer professionellen Schulleitung und einem qualifizierten Lehrkörper sowie einem auf die spezifischen Bedürfnisse der sehbehinderten und blinden Personen ausgerichteten Schulungsangebot;
 - b) Aufbau und Pflege von Netzwerken unter den blinden und sehbehinderten Anwenderinnen und Anwendern für den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Hilfe;
 - c) Initiierung und Durchführung von Projekten zur Erschliessung neuer smarter Technologien;
 - d) Aufklärung der involvierten Kreise sowie der breiten Öffentlichkeit über die Bedeutung und die Einsatzmöglichkeiten der smarten Technologien für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Personen;
 - e) Zusammenarbeit mit Anbietern und Entwicklern von smarten Technologien zur Erschliessung neuer Anwendungsbereiche;

- f) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
2. Die finanziellen Mittel stammen im Wesentlichen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Zuwendungen von Privatpersonen, Institutionen und Firmen;
 - c) Projektbeiträgen;
 - d) Abgeltungen für vertraglich vereinbarte Leistungen (Leistungsvereinbarungen);
 - e) Erlös aus den Dienstleistungen der Apfelschule.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 5. Mitgliedschaften

Der Verein Apfelschule kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Solidarmitglieder;
- c. Ehrenmitglieder.

Art. 6. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

1. Blinde und sehbehinderte Personen.
2. Als blind oder sehbehindert gelten Personen, die aufgrund ihres eingeschränkten oder fehlenden Sehvermögens in der Wahl oder Ausübung eines Berufs oder im täglichen Leben beeinträchtigt sind.

Art. 7. Solidarmitglieder

Solidarmitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein Apfelschule bei der Umsetzung seiner Ziele unterstützen wollen.

Art. 8. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein Apfelschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 9. Aufnahme

1. Wer Aktiv- oder Solidarmitglied werden will, hat dem Verein Apfelschule ein Aufnahmegesuch zu stellen.
2. Die Geschäftsführung befindet über die Aufnahme.

Art. 10. Mitgliederbeitrag

1. Aktivmitglieder und Solidarmitglieder haben dem Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien fest.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Aktivmitglieder haben ihren Austritt auf Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand zu melden. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.
3. Wer ohne triftigen Grund mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein Apfelschule in Rückstand gerät, wird nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen.
4. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Anfechtung des Entscheids durch die betroffene Person binnen 30 Tagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Aktivmitglieder gegenüber dem Verein Apfelschule werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

3. Kapitel: Organisation

Art. 12. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A) Mitgliederversammlung

Art. 13. Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Aktivmitglieder des Vereins.
2. Zudem nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil:
 - a) die Mitglieder der Organe;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Ehrenmitglieder, die nicht Aktivmitglied des Vereins sind;
 - d) die Solidarmitglieder;
 - e) eine Delegation jeder juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist.

Art. 14. Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Behandlung der eingereichten Anträge;
 - b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - c) Ernennung der Ehrenmitglieder;
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
 - f) Revision der Statuten;
 - g) Auflösung des Vereins.

Art. 15. Einberufung und Anträge

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung ein und gewährt ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Einladung, um Anträge einzubringen.
3. Alle fristgerecht eingereichten Anträge sind zwingend auf die Traktandenliste zu setzen.
4. Die Traktandenliste sowie alle weiteren Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt.
5. Der Vorstand kann zusätzlich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich den Vorstand dazu auffordert.

Art. 16. Beratungen

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
3. Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. An der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem traktandierten Geschäft stehen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder behandelt werden;

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern in jedem Fall eine ordentliche Traktandierung.

4. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.
5. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Entscheid als nicht zustande gekommen.
6. Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

B) Vorstand

Art. 17. Zusammensetzung und Konstituierung

1. Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen, einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Aktivmitglieder müssen die Mehrheit des Vorstands bilden. Der Präsident oder die Präsidentin müssen Aktivmitglied des Vereins sein.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
5. Während der Amtsdauer sind Ergänzungswahlen durch die Mitgliederversammlung möglich.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann Spesenentschädigung erhalten. Für Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder ausserhalb der eigentlichen Vorstandstätigkeit kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.
7. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 18. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Führung des Vereins und Vertretung nach aussen;
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Unterbreitung von Anträgen an dieses Organ;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) Genehmigung des Leitbildes, der Strategie, der rollenden 3-Jahresplanung (inklusive Finanzplan) und des Budgets;

- e) Erlass der notwendigen Reglemente, die eine ordnungsgemässe Geschäftsführung sicher stellen;
- f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- g) Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin der Apfelschule;
- h) Überwachung der operativen Tätigkeit;
- i) Fassung von Beschlüssen, die keinem andern Organ vorbehalten sind.

Art. 19. Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er ist zudem auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

Art. 20. Beratungen

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Sind beide verhindert, wählt der Vorstand ein Tagespräsidium.
- 3. Abstimmungen erfolgen unter Namensaufruf, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst. Massgebend ist das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4. Wahlen erfolgen offen. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 21. Unterschrift

- 1. Für den Verein zeichnungsberechtigt sind je zu zweien:
 - a) Der Präsident / die Präsidentin;
 - b) Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin;
 - c) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Apfelschule.
- 2. Der Vorstand kann das Zeichnungsrecht zu zweien auch auf andere Personen übertragen.

Art. 22. Geschäftsführung

- 1. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist verantwortlich für den operativen Betrieb der Apfelschule.
- 2. Er oder sie bereitet die vom Vorstand zu verantwortenden Führungsinstrumente und Entscheidungsgrundlagen vor und bezieht den Vorstand bei deren Entwicklung ein.
- 3. Er oder sie achtet darauf, dass bei der Angebotsgestaltung die Sprachregionen angemessen berücksichtigt werden.
- 4. Er oder sie informiert den Vorstand regelmässig über den Geschäftsverlauf.

C) Revisionsstelle

Art. 23. Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Amtsdauer

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Treuhandstelle oder aus drei natürlichen Personen zusammen, davon zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied.
2. Die Revisionsstelle wird für 1 Jahr gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Art. 24. Aufgaben

1. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und Vermögenslage des Vereins.
2. Sie erhält Zugang zu allen buchführungsrelevanten Unterlagen. Die Jahresrechnung ist ihr in der Regel vor dem 31. März des Folgejahres vorzulegen.
3. Die Revisionsstelle erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 25. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26. Haftung

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
2. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 27. Sprachversionen der Statuten

1. Die vorliegenden Statuten sind in Deutsch und Französisch abgefasst.
2. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 28. Revision der Statuten

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 29. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.
2. Das noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer ebenfalls steuerbefreiten, gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit mit Sitz in der Schweiz zugesprochen.

Art. 30. Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.07.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten unmittelbar in Kraft.

Diese Statuten wurden am 22.04.2023 in Solothurn revidiert.

Der Präsident
Peter Fehlmann

Der Protokollführer
Sandro Lüthi